

2616/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2760/J der Abgeordneten Anemarie Reitsamer und Genossen vom 10. Juli 1997, betreffend unterschiedliche Versicherungsprämien von Männern und Frauen bei privaten Krankenversicherungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Es ist im Bundesministerium für Finanzen bekannt, daß es aufgrund der unterschiedlichen Krankheitskosten in der privaten Krankenversicherung unterschiedliche Prämien für Männer und Frauen gibt.

Die Prämien sind folglich derart zu berechnen daß sie statistischen Erfordernissen entsprechend einen Risikoausgleich ermöglichen. Die Prämienkalkulation hat dabei dem versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip zu folgen. Dies bedeutet, daß die Prämien so bemessen sein müssen, daß sie ihrer Höhe nach geeignet sind, die künftigen Leistungen abzudecken, wobei von vornherein feststellbare unterschiedliche Risikenlagen kalkulatorisch zu berücksichtigen sind. Dieser Kalkulationsgrundsatz findet im sogenannten „Begünstigungsverbot“ des § 104 Abs.2 Z 2 Versicherungsaufsichtsgesetz seinen Niederschlag, wo auf einen sachlichen Grund für die Differenzierungen abgestellt wird.

In der Krankenversicherung, die in Österreich gemäß den einschlägigen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes betrieben wird, ist bei der Prämienkalkulation zusätzlich die Bildung von Alterungsrückstellungen zu berücksichtigen. Die Prämie muß daher auch so berechnet werden, daß sie - unter der Voraussetzung gleichbleibender Rechnungsgrundlagen - ausreichend ist, über die Lebenszeit des

Versicherten konstant zu bleiben, obwohl die Krankheitskosten mit dem zunehmenden Lebensalter stark ansteigen. Ausschließlich auf der Tatsache des Alterwerdens des Versicherten bzw. der Verschlechterung des Gesundheitszustandes beruhende Prämienanpassungen dürfen aus diesem Grund nicht vereinbart werden.

Bei der Kalkulation sind, wie auch das Gesetz normiert, Wahrscheinlichkeitstabellen (z.B. Sterbetafeln) und andere einschlägige statistische Daten heranzuziehen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer nach der Art der Lebensversicherung kalkulierten Krankenversicherung.

Die Anwendung des versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips sowie die Kalkulation nach der Art der Lebensversicherung führen in der Krankenversicherung zwingend zu einer Differenzierung sowohl nach dem Alter des Beitrittes zur Versicherung wie auch nach dem Geschlecht. Wie statistischen Grundlagen zu entnehmen ist, sind die erwarteten Krankheitskosten von Frauen generell höher als jene von Männern. Außerdem sind die Kosten von Entbindungen sowie die signifikant höhere Lebenserwartung der Frauen in der Kalkulation der Prämien zu berücksichtigen. Die grundsätzlich lebenslang gleichbleibend kalkulierten Prämien müssen, wie bereits erwähnt, auch für die im Alter deutlich höheren Kosten ausreichen.

Aus versicherungsmathematischer Sicht sind die unterschiedlichen Prämien für Frauen und Männer daher nicht auf eine diskriminierende Ungleichbehandlung zurückzuführen, sondern in der dargestellten Sach- und Rechtslage begründet.

Eine Mischprämie zwischen Frauen und Männern, welche die vorstehend angeführten zwingenden versicherungsmathematischen Grundsätze durchbricht, wäre nur in einem System der Pflichtkrankenversicherung mit Beitrittszwang durchführbar. In der privaten Krankenversicherung entscheiden jedoch die einzelnen Versicherten freiwillig über den Versicherungsabschluß und die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß auch die Prämiengestaltung des privaten Krankenversicherungssektors in anderen Ländern mit vergleichbaren Gesundheitssystemen, insbesondere in Deutschland und in der Schweiz, auf den gleichen Grundlagen aufbaut.